

Geschäft 3433

Beilagen: Kreisrealschulvertrag zwischen Allschwil und Schönenbuch

Bericht an den Einwohnerrat

Vom 30. April 2003

Aufhebung des Kreisrealschulvertrages zwischen Allschwil und Schönenbuch vom 16. März 1977 / 6. Mai 1977

Ausgangslage und Erwägungen

Die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch bilden zur Zeit einen Schulkreis mit einer gemeinsamen Kreisreal- und Sekundarschule. Der Zusammenschluss beider Gemeinden wurde in einer Vereinbarung (Kreisrealschulvertrag) festgehalten und am 09. Februar 1972 bzw. 16. März 1977 (Änderung) vom Einwohnerrat Allschwil und mit Datum vom 22. Oktober 1971 bzw. 06. Mai 1977 von der Gemeindeversammlung Schönenbuch genehmigt. In diesem Vertrag werden folgende Punkte geregelt:

Ingress (§1)

Festlegung der Schulortsgemeinde (§2)

Regelung der Schulräumlichkeiten und deren Unterhalt, Reinigung und Wartung (§3)

Zusammensetzung der Kreisschulpflege, Vorsitz und Verteilung der Mitgliederzahl auf die zwei Gemeinden (§4)

Rechnungswesen (§5)

Kostenbeteiligung (§6)

Mit der Einführung des neuen Bildungsgesetzes per 1. August 2003 übernimmt der Kanton die Trägerschaft für die Sekundarschulen (§ 14 lit. a Bildungsgesetz, BildG). Gleichzeitig werden die bisherigen Real- und Sekundarschulen zu einer Sekundarschule (Stufe I), vgl. § 3 Abs. 3 lit. a. BildG, zusammengelegt. Der Kanton als Träger übernimmt in Zukunft die organisatorischen, finanziellen und administrativen Aufgaben (§ 15 BildG) der Kreisschule.

Neu ist, dass der Regierungsrat nicht nur, wie bisher über die Gesamtzahl der Schulräte (analog der bisherigen Regelung) sondern auch über die Mitgliederzahl pro beteiligter Gemeinde (via Einwohnerzahl) bestimmen kann (bisher durch die Gemeinden als Träger via Kreisschulvertrag). Die entsprechende Bestimmung lautet im Bildungsgesetz:

§ 80 Mitgliederzahl/Konstituierung

Abs.1...

Abs.2...

Abs.3:

Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. (Hervorhebung durch den Autor)

Abs.4...

Abs.5...

Allerdings haben die beteiligten Gemeinden in dieser Hinsicht ein informelles Antragsrecht, dem nach Auskunft von Herrn Burkhart, Projektleiter Bildungsgesetzgebung im EKD, nach Möglichkeit gefolgt wird. Somit können die Gemeinden Allschwil und Schönenbuch entweder zwei getrennte, nach Möglichkeit korrespondierende Vorschläge oder aber einen gemeinsamen Vorschlag dem Regierungsrat vorlegen. Das Wahlorgan bestimmt weiterhin die Gemeindeordnung und wird im Rahmen der laufenden Teilrevision festgelegt.

Damit werden alle Vertragsbestandteile des jetzt bestehenden Kreisrealschulvertrages durch die oben skizzierte Übernahme der Sekundarschule durch den Kanton und der gesetzlichen Neuregelung hinfällig.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird der bestehende Kreisrealschulvertrag zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch gegenstandslos. Der Kreisrealschulvertrag ist daher per 31. Juli 2003 aufzuheben. Der Einwohnerrat hat einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen. Eine entsprechende Mitteilung an die Adresse der Gemeinde Schönenbuch ist durch das Büro des Einwohnerrates zu verfassen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

Der vorgenannte Kreisrealschulvertrag zwischen Allschwil und Schönenbuch wird per 31. Juli 2003 aufgehoben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner Max Kamber

Beilagen: Kreisrealschulvertrag zwischen Allschwil und Schönenbuch